

Hilfsmittel bei Fehlsichtigkeit

In welchem Umfang sind Sehhilfen beihilfefähig?

Sehhilfen dienen dem Ausgleich einer bestehenden Fehlsichtigkeit. Die Aufwendungen hierfür sind grundsätzlich beihilfefähig. Die Beurteilung, in welchem Ausmaß - unter beihilferechtlichen Aspekten - Sehhilfen notwendig und deren Kosten angemessen sind, findet nach den Bestimmungen des Beihilferechts (§ 22 BVO) statt.

▪ Definition des Begriffs „Sehhilfen“

Der beihilferechtliche Begriff „Sehhilfen“ umfasst

- > Brillen (mit Normal-, Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern),
- > Kontaktlinsen (Haftschalen) und
- > elektronische Sehhilfen mit stark vergrößernder Wirkung für stark Sehbehinderte und Blinde, wie zum Beispiel Bildschirmlesegerät, elektronische Sprachausgabe für Computer, Lesephon, Reading-Edge, Open Book, Optacon; sofern die medizinische Notwendigkeit für den Einsatz einer solchen Sehhilfe augenärztlich verordnet wird.

▪ Sind Sehhilfen in allen Lebensbereichen beihilfefähig?

- Nein. Aufwendungen für Sehhilfen, die ausschließlich aus beruflichen oder schulischen Gründen beschafft werden, sind *nicht* beihilfefähig (Ausnahme: Gläser von Schulsportbrillen mit Sehschärfe für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in *voller* Höhe).
- Sehhilfen, die aufgrund einer vom Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber angeordneten augenärztlichen Untersuchung nur für die Arbeit am Bildschirm erforderlich sind, werden vom Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber direkt übernommen und sind somit *nicht* beihilfefähig.
- Beihilfen zu Sportbrillen und Kontaktlinsen für Sportstudenten, Dienstsportpflichtige und Sportlehrer können *nicht* gewährt werden. Dasselbe gilt, wenn Sehhilfen aus privaten Gründen zur Ausübung von Sport angeschafft werden (zum Beispiel Schwimm- und Taucherbrillen).

▪ Bedarf es stets einer augenärztlichen Verordnung?

Nein. Brillen und Kontaktlinsen sind nicht nur aufgrund einer augenärztlichen Verordnung beihilfefähig. Beihilfe wird auch dann gewährt, wenn die Brillengläser oder Kontaktlinsen ohne eine augenärztliche Verordnung vom Optiker angepasst

werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (zum Beispiel muss das Vorliegen entsprechender Indikationen bei Lichtschutzgläsern und phototropen Gläsern auf der Optiker-Rechnung bescheinigt werden). Im letztgenannten Fall sind die Aufwendungen für die vom Optiker durchgeführte Refraktionsbestimmung (= Sehschärfenbestimmung) zusätzlich zu den jeweiligen Glashöchstbeträgen bis zu 13 Euro je Sehhilfe beihilfefähig.

▪ **Pauschalierung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)**

Es gelten folgende Regelungen:

Die beihilfefähigen Höchstbeträge für Sehhilfen wurden pauschaliert. Diese Maßnahme soll einer weniger zeitaufwändigen Bearbeitungsmethode solcher Beihilfeanträge bei der Beihilfestelle dienen als bisher. Allerdings können die nunmehr pauschalierten beihilfefähigen Höchstbeträge auch dazu führen, dass in Fällen, in denen eine besondere medizinische Indikation für das Tragen besonderer und somit teurer Gläser vorliegt, die betragsmäßig somit erheblich über dem beihilfefähigen Höchstbetrag liegen, ein erheblicher Selbstbehalt für die beihilfeberechtigte beziehungsweise für die in Beihilfe berücksichtigungsfähige Person entstehen kann.

Der höchstbeihilfefähige Betrag für das Brillengestell beträgt 20,50 Euro.

▪ **Neubeschaffung von Brillengestell und/oder Gläsern**

Eine Neubeschaffung von Brillengestell und/oder Gläsern ist dann beihilfefähig,

- wenn seit dem letzten Kauf drei Jahre vergangen sind oder
- wenn sich die Sehstärke geändert hat oder
- wenn die Gläser/das Gestell unbrauchbar geworden sind. Hierzu zählt auch der Verlust einer Brille.

▪ **Beihilfefähige Höchstbeträge für Sehhilfen Glas/Kontaktlinse (KL)**

Die nachfolgend genannten Höchstbeträge gelten jeweils pro Glas beziehungsweise pro Kontaktlinse (KL) und beinhalten alle Zusatzleistungen wie Entspiegelung, Tönung, Kunststoffglas. Beihilferechtlich wird nicht mehr zwischen sphärischen und cylindrischen Sehhilfen unterschieden.

Art der Sehhilfe	bis +/- 6 dpt	über +/- 6 dpt bis +/- 10 dpt	über +/- 10 dpt
Einstärkenglas oder Einstärkenkontaktlinse	50 Euro je Glas/KL	75 Euro je Glas/KL	Rechnungsbetrag
Mehrstärkenglas oder Mehrstärkenkontaktlinse	205 Euro je Glas/KL	230 Euro je Glas/KL	Rechnungsbetrag

▪ **Kontaktlinsen**

Für die Beihilfefähigkeit von Kontaktlinsen bedarf es keiner gesonderten Indikationen.

Bei Kontaktlinsenaustauschsystemen gelten die in der vorstehenden Tabelle genannten Höchstbeträge bis zu deren Erreichen.

▪ Beihilfefähigkeit von besonderen Gläsern

Zusätzlich zu den vorstehenden Beträgen sind beihilfefähig die Aufwendungen für

- Lichtschutzgläser in Höhe von 30 Euro je Glas ab 25 Prozent Tönung mit Sehschärfe;
- phototrope Gläser in Höhe von 50 Euro je Glas ab 25 Prozent Tönung mit Sehschärfe beim Vorliegen einer der nachfolgend genannten Indikationen:
 - Umschriebene Transparenzverluste (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (zum Beispiel Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
 - krankhafte, andauernde Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzende Substanzverluste der Iris (zum Beispiel Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
 - Fortfall der Pupillenverengung (zum Beispiel absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
 - chronisch-rezidivierende Reizzustände der vorderen und mittleren Augenabschnitte oder allein der mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (Keratokonjunktivitis < Keratitis sicca >, schwere chronische Konjunktivitis < Bindehautentzündung >, Iritis, Zyklitis),
 - entstellende Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (zum Beispiel Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr,
 - Ziliarneuralgie,
 - blendungsbedingende entzündliche oder degenerative Erkrankungen der Netzhaut/Aderhaut oder der Sehnerven,
 - totale Farbenblindheit,
 - Albinismus,
 - unerträgliche Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
 - intrakranielle Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (zum Beispiel Hirnverletzungen, Hirntumoren),
 - Gläser ab + 10 dpt wegen Vergrößerung der Eintrittspupille,
 - als Sonderform Kantenfiltergläser (400 nm) im Rahmen einer Fotochemotherapie, als UV-Schutz nach Staroperationen, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde, bei Iriskolobomen oder Albinismus,
 - als Sonderform Kantenfiltergläser (540 bis 660 nm) bei dystrophischen Netzhauterkrankungen.

▪ Aufwendungen für Brillen neben Kontaktlinsen

Beihilfefähig sind entweder die Aufwendungen für eine Brille oder für Kontaktlinsen. Nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen werden beide Sehhilfen parallel bezuschusst. Aufwendungen für Kontaktlinsen neben Brillen oder Brillen neben Kontaktlinsen können bei über Vierzigjährigen beziehungsweise beim Vorliegen einer der folgenden Indikationen regelmäßig als medizinisch begründet angesehen werden:

- Myopie ab 8 dpt,
- progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf in einem Zeitraum von 3 Jahren nachweisbar ist,

- Hyperopie ab 8 dpt,
- irregulär Astigmatismus,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
- Astigmatismus obliquus ab 2 dpt,
- Keratokonus,
- Aphakie
- Aniseikonie,
- Anisometropie ab 2 dpt, wobei die Dioptrienzahl des sphärischen Wertes eines Glases der Dioptrienzahl des sphärischen Wertes des anderen Glases gegenüberzustellen ist; beträgt die so ermittelte Differenz mindestens zwei Dioptrien, liegt die entsprechende Indikation vor,
- als Verbandlinse/Verbandschale zum Beispiel bei schwerer Erkrankung der Hornhaut, bei durchbohrender Hornhautverletzung oder bei Einsatz als Medikamententräger,
- als Okklusionslinse in der Schielbehandlung, sofern andere Maßnahmen nicht durchführbar sind,
- als Irislinse bei Substanzverlust der Regenbogenhaut,
- druckempfindliche Operationsnarbe am Ohransatz oder an der Nasenwurzel.

In allen anderen Fällen ist eine ärztliche Begründung erforderlich.

▪ **Im Weiteren sind beihilfefähig die Aufwendungen für**

- Prismen in voller Höhe und
- Gläser von Schulsportbrillen mit Sehschärfe für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in voller Höhe.

▪ **Sehhilfen in besonders schwerwiegenden Einzelfällen**

Die Aufwendungen für Brillengläser und -gestelle beziehungsweise für Kontaktlinsen sind grundsätzlich nur bis zu festgelegten Höchstbeträgen beihilfefähig. Bei mehr als 10 Dioptrien werden die Rechnungsbeträge für die Gläser in voller Höhe anerkannt.

Bei den weiteren nachfolgend genannten Ausnahmen werden die Aufwendungen für Kontaktlinsen und Brillengläser ebenfalls in der berechneten Höhe als beihilfefähig anerkannt. Voraussetzung ist, dass ein besonders schwerwiegender medizinisch begründeter Einzelfall vorliegt, unabhängig vom Ausmaß einer Korrektur der Brechkraft. Es muss eine begründende Bescheinigung eines Augenarztes vorgelegt werden. Nachweise von Optikern sind nicht ausreichend.

Besonders schwerwiegende medizinisch begründete Einzelfälle liegen insbesondere bei Brillengläsern und Kontaktlinsen vor, die als therapeutische Sehhilfen aufgrund von Erkrankungen und nach Operationen erforderlich sind. Der Verordnungsgeber nennt als Indikationen insbesondere:

- **Irreguläre Hornhauttopographie** bei oder nach Keratokonus, Keratoplastik, ausgeprägten Dystrophien beziehungsweise Degenerationen aller Art, Trauma, chirurgischer Eingriff oder Ähnlichem;
- **besondere Hornhautparameter:**
Numerische Exzentrizität $\geq 0,8$ und $\leq 0,2$ /oblong,
Hornhautdurchmesser: Mikrocornea $\leq 10,5$ mm, Makrocornea $\geq 12,5$ mm,
Hornhautradien: $\leq 7,00$ mm, Hornhautradien: $\geq 8,80$ mm;

- **personenbedingte Erschwernisse:** Ausgeprägter pathologischer Nystagmus.

Ein besonders schwerwiegender medizinisch begründeter Einzelfall liegt bei orthokeratologischen Kontaktlinsen nicht vor.

- **Visusverbessernde Maßnahmen**

Visusverbessernde Maßnahmen (Visus = Sehschärfe) sind Behandlungen - meist Operationen - zur Verbesserung der Sehschärfe. Bei den teilweise von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossenen Untersuchungen und Behandlungen wird nun konkret aufgeführt, unter welchen Voraussetzungen die Aufwendungen beihilfefähig sind. Diese Regelung in der Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) gilt durch entsprechende Verweisung auch für das baden-württembergische Beihilferecht.

Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen sind nur beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig sind. Visusverbessernde Maßnahmen sind nur dann beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle den Maßnahmen vor Aufnahme der Behandlung zugestimmt hat. Bitte setzen Sie sich daher unbedingt vor einem geplanten Eingriff, ggf. unter Vorlage eines Kostenvoranschlags, mit der Beihilfestelle in Verbindung.

Die Regelungen im Einzelnen:

- **Austausch natürlicher Linsen**

Bei einer reinen visusverbessernden Operation sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Austausch die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen. Die Aufwendungen für die Linsen sind dabei nur bis zur Höhe der Kosten einer Monofokallinse, höchstens bis zu 270 Euro pro Linse, beihilfefähig. Diese Betragsbegrenzung gilt auch für Linsen bei einer Kataraktoperation (= Operation des Grauen Stars).

- **Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung**

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch eine Brille oder durch Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.

- **Implantation einer additiven Linse, auch einer Add-on-Intraokularlinse**

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

- **Implantation einer phaken Intraokularlinse**

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

Völlig von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen ist nun die Hornhautimplantation als chirurgische Korrektur der Presbyopie (= Alterssichtigkeit).

Fazit

- Der Begriff „Sehhilfen“ umfasst beihilferechtlich Brillen, Kontaktlinsen und elektronische Hilfsmittel mit stark vergrößernder Wirkung für stark Sehbehinderte, wie zum Beispiel Bildschirmlesegeräte u.a.
- Die beihilfefähigen Höchstbeträge für Brillen und Kontaktlinsen richten sich nach deren Sehstärken (Dioptrien).
- Sofern Lichtschutzgläser, phototrope Gläser oder Prismengläser aus medizinischen Gründen notwendig werden, sind Zuschläge zu den beihilfefähigen Höchstbeträgen für Brillen und Kontaktlinsen beihilfefähig.
- In Fällen, in denen aus medizinischen Gründen das Tragen einer Brille neben Kontaktlinsen beziehungsweise die Benutzung von Kontaktlinsen neben einer Brille notwendig werden, wird ausnahmsweise Beihilfe zu Aufwendungen für beide Sehhilfen-Arten im Rahmen der beihilfefähigen Höchstbeträge gewährt.
- In besonders schwerwiegenden Einzelfällen sind die Aufwendungen für Brillengläser und Kontaktlinsen ausnahmsweise in Höhe des Rechnungsbetrags beihilfefähig.
- Visusverbessernde Maßnahmen sind nur bei bestimmten Behandlungen und nur dann beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle der Maßnahme vor Aufnahme der Behandlung zugestimmt hat.